

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

### 3.2 Abwicklung von XIM-Geschäften

[...]

#### 3.2.2 Verzug

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gelten abweichend von Ziffer 2.2 die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) ~~Befindet sich das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft geschuldeten Abnahme von Wertpapieren oder der Annahme von Rechten in Verzug, kann die Eurex Clearing AG bei diesem für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern hierdurch entstanden sind. Im Übrigen gelten abweichend von Ziffer 2.2 die nachfolgenden Bestimmungen.~~

(3) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn die Lieferinstruktionen nicht spätestens an dem Geschäftstag erteilt sind, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.

[...]

### **3.2.2.3 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Italien**

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Italien geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 wird die Eurex Clearing AG die Auktion im Sinne dieser Vorschrift bezüglich der entsprechenden Anzahl von Wertpapieren am 9. und am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag wiederholen, wenn die erforderliche Anzahl von Wertpapieren in der Auktion am 8. Geschäftstag nach dem Liefertag nicht oder nur teilweise eingedeckt wurde.
- (3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 11. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

(4) Befindet sich das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Italien geschuldeten Abnahme von Wertpapieren oder von Rechten in Verzug und ist während des Verzuges eine Dividenden-, eine Bonuszahlung oder eine sonstige Barausschüttung erfolgt, welche von der Eurex Clearing AG auszukehren ist, so ist ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes von 30 % der Brutto-Dividende verpflichtet. Der Gegenbeweis ist nicht ausgeschlossen.

Falls dem in Verzug geratenen Clearing-Mitglied gegen die Eurex Clearing AG ein Anspruch auf Auszahlung eines Betrages zusteht, der der Brutto-Dividende entspricht, kann die Eurex Clearing AG ihren Schadensersatzanspruch mit diesem Auszahlungsanspruch aufrechnen.